

## **Informationspflicht der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft**

Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaften unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwerwiegende Ereignisse. Die Staatsanwaltschaften von Bund und Kantonen können über diese Informationspflicht nähere Weisungen erlassen (Art. 307 Abs. 1 StPO).

Die Zuger Polizei orientiert den Pikett-Dienst leistenden Staatsanwalt unverzüglich über folgende Straftaten und Ereignisse:

### 1. Aussergewöhnliche Todesfälle

Definition a.g. Todesfälle:

plötzliche und unerwartete Todesfälle ohne oder mit nur unbedeutenden vorher bestandenen Krankheitszeichen (Zusammenbrüche / Leichenfunde); insbesondere Todesfälle von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen

oder gewaltsame oder auf Gewalt verdächtige Todesfälle, insbesondere

- (a) mechanische Gewalteinwirkungen, elektrischer Strom, Gift usw.
- (b) Unfälle mit sofortiger Todesfolge oder Spättodesfolge
- (c) Suizid inkl. assistierter Suizid
- (d) Tötung durch fremde Hand
- (e) Tod als Folge diagnostischer oder therapeutischer Zwischenfälle
- (f) Tod im Milieu oder öffentlichen Einrichtungen
- (g) Tod in Haft/Gewahrsam oder während Polizeieinsatz

sowie unerklärbare Todesfälle (z.B. junge, erwachsene, gesunde Person), nicht identifizierte oder nicht mehr identifizierbare Leichen (Fäulnis, Verwesung etc.)

### 2. Kapitalverbrechen, wie

- (a) Tötungsdelikte
- (b) schwere Raubüberfälle
- (c) Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme
- (d) schwere Sexualdelikte
- (e) schwerwiegende Erpressung

### 3. Unfälle mit schwerer Körperverletzung; Verkehrs- und Flugunfälle, Betriebs- und Arbeitsunfälle.

### 4. Brandfälle und Explosionen mit konkretem Verdacht auf a.g. Todesfall und/oder Brandstiftung.

### 5. Suizidversuch mit schwerer Verletzungsfolge.

### 6. Kriminalpolizeiliche Sonderlagen (Ausrücken in das polizeiliche Lagezentrum).